Vorlagen-Nummer 102/24

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1. Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
Bestellung einer*eine	s allgemeinen Vertreter*in der Bi	irgermeisterin (Erste*r l	Beigeordnete*r)
<u>Beschlussvorschlag:</u> Zur*Zum allgemeinen Ve	rtreter*in der Bürgermeisterin (Erste*r	Beigeordnete*r) wird mit Wi	irkung vom 01.06.2024
Frau/	Herr		

bestellt. Zugleich erfolgt die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 LBesO B NRW.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Datum: 05.04.2024		
	gez. Leonhardt		
gez. Breuer			
1	2	3	4
☐ zugestimmt	zugestimmt	□ zugestimmt	zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
☐ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
☐ ja	∐ ja	∐ ja	∐ja
☐ nein	□nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

§ 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW enthält folgende Vorschrift: "Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter."

Aus dem o.a. zitierten § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW folgt zwingend, dass der Rat eine*n allgemeine*n Vertreter*in der Bürgermeisterin bestellen muss. Sofern Beigeordnete vorhanden sind – dies trifft bei der Stadt Eschweiler zu –, kann nur ein*e Beigeordnete*r zum*zur allgemeinen Vertreter*in bestellt werden.

Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 LBesO B NRW erfolgt entsprechend des § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung NRW.

Verwendet das Gesetz den Begriff "bestellen", so beinhaltet eine solche Entscheidung die Übertragung einer Funktion oder Kompetenz. Der Rat trifft eine Sachentscheidung; diese Entscheidung wird im Beschlussverfahren gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW getroffen. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

In Folge des Ausscheidens des Ersten und Technischen Beigeordneten Herrn Hermann Gödde mit Ablauf des 31.05.2024 bleibt diese personelle Maßnahme in sich kostenneutral.

Personelle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine weiteren personellen Auswirkungen.

Anlagen: